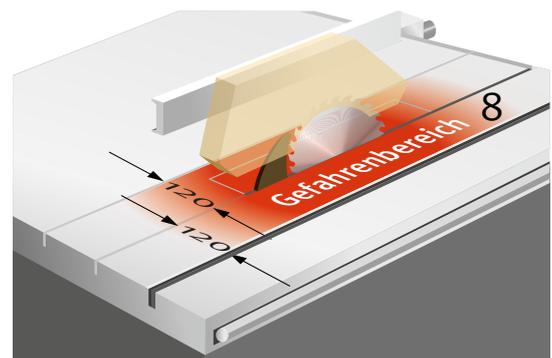
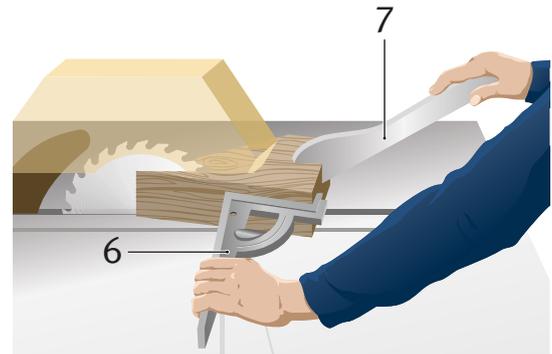
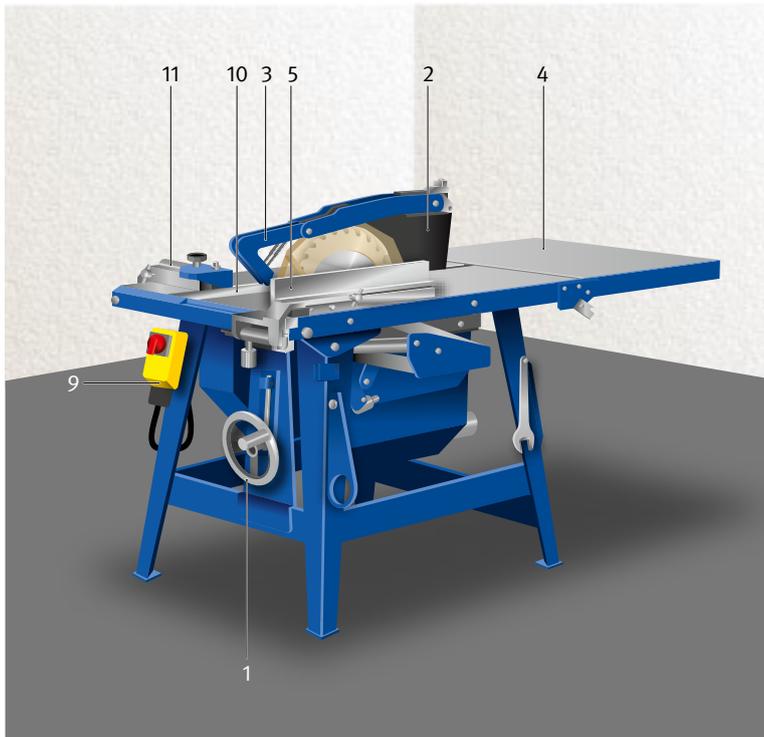


Nr. 036

Stand 05/2019

Arbeitsschutz Kompakt

Arbeiten mit Baustellenkreissägen



Vor dem Arbeiten:

- Beschäftigungsbeschränkungen für bestimmte Personengruppen beachten (siehe DGUV Regel 109-606).
- Betriebsanleitung der Herstellfirma beachten.
- Maschine nur auf festem, ebenem Untergrund aufstellen
- Baukreissäge nur an sicheres Stromnetz anschließen (siehe „Weiter Informationen“).
- Nur scharfe und unbeschädigte Sägeblätter (keine Verformungen, Risse, Brandflecken) benutzen.
- Nach Möglichkeit lärmarme Sägeblätter verwenden.
- Spaltkeil entsprechend Größe und Dicke des Sägeblattes auswählen (2).
- Abstand zwischen Spaltkeil und Zahnkranz beträgt höchstens 8 mm.
- Spaltkeilspitze maximal 2 mm tiefer als höchste Sägezahn-schneide einstellen.
- Schutzhaube (3) richtig anbringen, befestigen und auf Werkstückhöhe absenken.
- Schutzhaube sollte selbst absenkend sein.
- Schutzhaube immer auf Werkstückdicke einstellen.
- Tischverlängerung und -verbreiterung bei Bedarf

verwenden (4).

- Hilfsmittel wie Parallelanschlag (5), Winkelanschlag (11), Keilschneideinrichtung (6) und Schiebestock (7) müssen vorhanden sein und, soweit es der Arbeitsgang erfordert, benutzt werden.
- Parallelanschlag (5) so weit zurückziehen, dass das Werkstück nicht eingeklemmt wird.

Während der Arbeiten:

- Gehörschutz verwenden.
- Eng anliegende Kleidung tragen
- Seitlich vom Gefahrenbereich stehen.
- Nicht mit der Hand in den Gefahrenbereich (120 mm um das Sägeblatt herum (8)) eingreifen. Zum Entfernen von Abschnitten und Spänen Schiebestock verwenden.
- Beim Werkstückvorschub Hände mit geschlossenen Fingern flach auf das Werkstück legen (wenn Breite > 120 mm)
- Schiebestock (7) benutzen, wenn Breite < 120 mm.
- Schiebholz benutzen, wenn Breite < 30 mm.

Nach dem Arbeiten:

- Maschine ausschalten.
- Stecker ziehen vor Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten oder Werkzeugwechsel.
- Verschlissene Schiebehölzer und Schiebestöcke austauschen.
- Tischeinlage auswechseln, wenn auf beiden Seiten der Schnittfuge ein Spalt von > 5 mm ist.

Weitere Informationen:

- Betriebssicherheitsverordnung
- TRBS 2111 "Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen"
- DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"
- DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.23 "Baustellenkreissägemaschinen"
- DGUV Regel 109-606 „Branche Tischler- und Schreinerhandwerk“
- DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
- BG 96.18 „TSM Holzbearbeitungsmaschinen“
- DIN EN 1870-19: „Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen – Kreissägemaschinen – Teil 19: Tischkreissägemaschinen (mit und ohne Schiebetisch) und Baustellenkreissägemaschinen“.



Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bghm.de

Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken: BGHM